

STADT WARENDORF



**Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
in Warendorf
„Neue Ems“
im innerstädtischen Bereich
Abschnitt 1: „Ems-Ost“**

- Antrag gem. §68 WHG -

Wasserwirtschaftliche Bearbeitung
- Teil A -

Ausfertigung:

Auftraggeber: Stadt Warendorf
Bearbeitet: Ing. Büro A. Vollmer, Geseke
Geseke, im

Präambel

In Folge von vielen Ausbaumaßnahmen in der Vergangenheit stellt sich die Ems im innerstädtischen Bereich von Warendorf als weitgehend technisch geformtes, naturfernes Gewässer mit großen gewässerökologischen und – morphologischen Defiziten dar.

Zur Wiederherstellung des sog. „guten ökologischen Potentials“ im Rahmen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden daher bereits im „Umsetzungsfahrplan für die Ems im Regierungsbezirk Münster“, hier: „Ems-Hauptfluss im Kreis Warendorf“, Maßnahmen auf Konzeptebene entwickelt: Mit Hilfe der zu planenden Maßnahmen sollen die gewässerökologische Durchgängigkeit an der Wehranlage wiederhergestellt und eine naturnahe Entwicklung der Ems im Sinne der WRRL verwirklicht werden.

Geplante städtebauliche Vorhaben und bestehende Nutzungen sind mit den genannten Anforderungen aus gewässerökologischer Sicht in Einklang zu bringen, weiterhin soll der Hochwasserschutz auch unter Einbeziehung möglicher Auswirkungen infolge des „Klimawandels“ sichergestellt bzw. verbessert werden.

Als Raum für das Projekt mit der Bezeichnung – Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Warendorf, „Neue Ems“ im innerstädtischen Bereich – wurde der in der Abbildung „Gesamtabschnitt“ dargestellte Bereich von der Brücke Lippermann im Westen bis zum östlichen Ende des Emssees abgegrenzt.

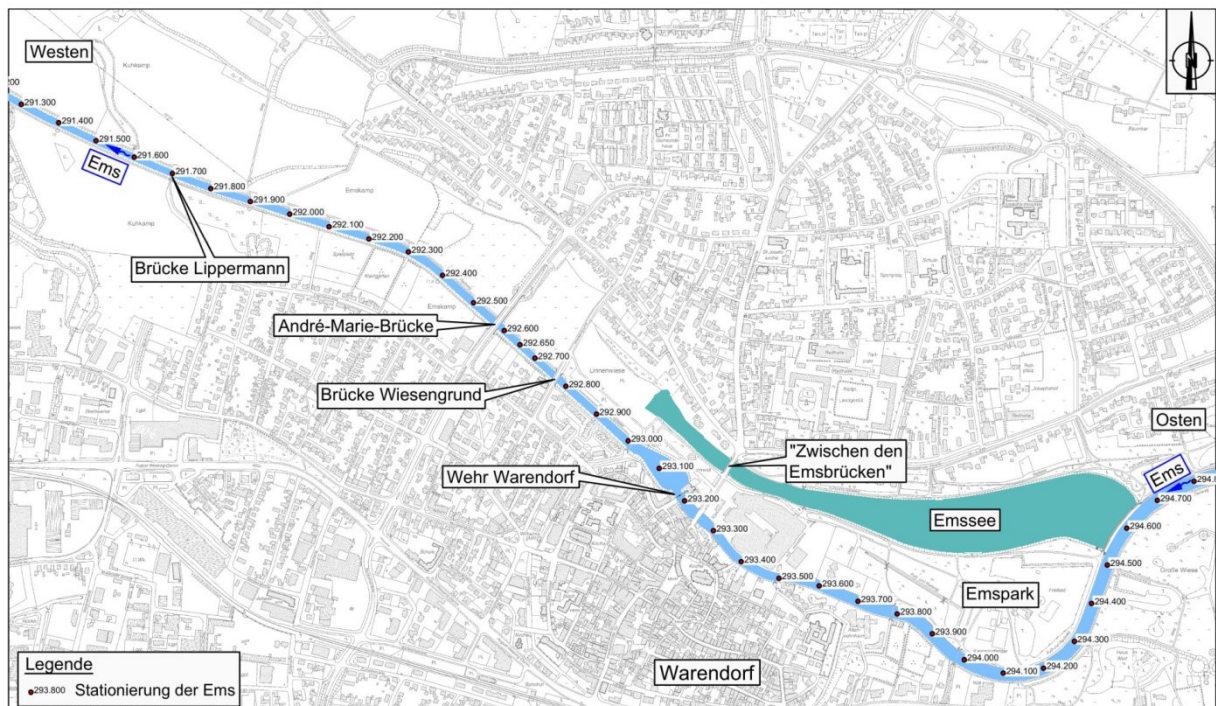


Abbildung Gesamtabschnitt

Aus verwaltungstechnischer Sicht ist die Ems westlich des Wehres ein Gewässer 1. Ordnung und liegt damit im Zuständigkeitsbereich des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster.

Östlich des Wehres geht die Ems als Gewässer 2. Ordnung in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Warendorf über.

Die Bezirksregierung Münster und die Stadt Warendorf haben vereinbart, dass die Ems im Gesamtabschnitt unabhängig von den genannten Zuständigkeiten als Ganzes zu betrachten und zu überplanen ist. Es handelt sich somit um eine gemeinsame Maßnahme von Land und Stadt mit der Stadt Warendorf als Maßnahmenträger.

Auch unter Einbeziehung von umsetzungsorientierten Aspekten wurden zwei Detailabschnitte, s. „Abbildung Abschnitte 1 und 2“, gebildet:

- Abschnitt 2 „Ems-West“
- Abschnitt 1 „Ems-Ost“

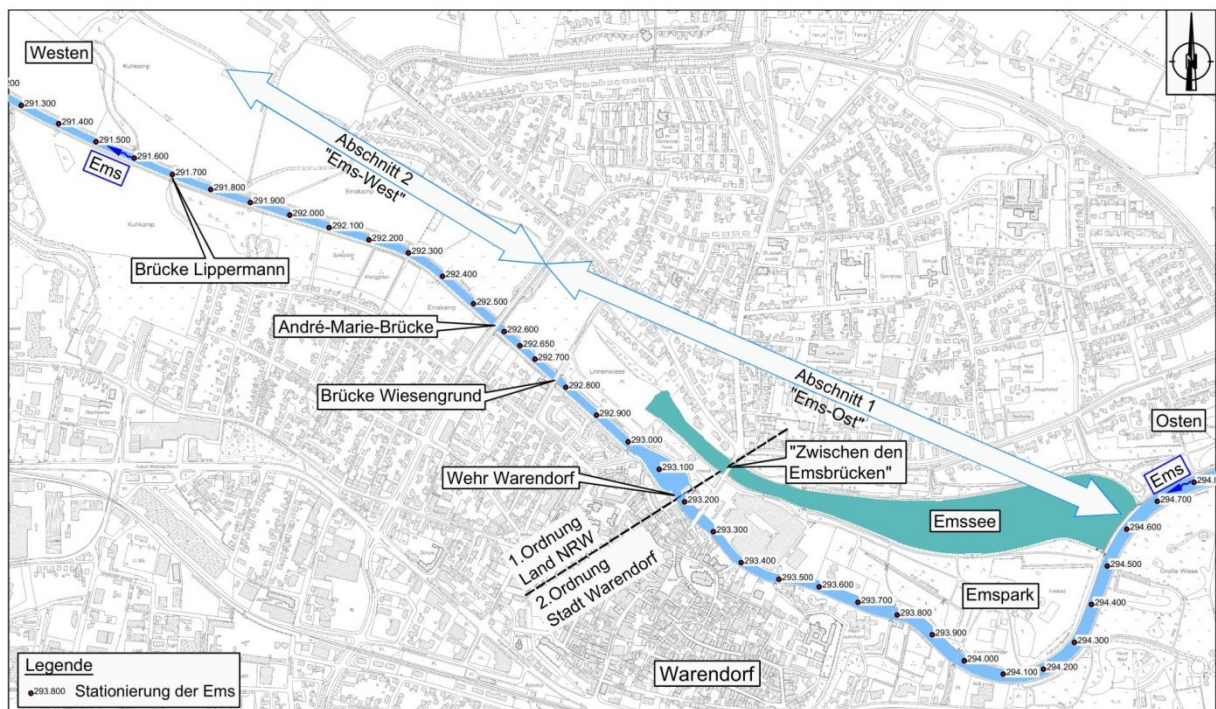


Abbildung Abschnitte 1 und 2

Ein wasserrechtliches Verfahren gem. §68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das als Planfeststellungsverfahren bei der Bezirksregierung Münster durchzuführen ist, wurde für den Abschnitt 2 „Ems-West“ von der Brücke Lippermann bis zur André-Marie-Brücke bereits abgeschlossen: Planfeststellungsbeschluss vom 28.09.2020, Az.: 54.09.01.01-132.

Zur Erarbeitung von Unterlagen zum Antrag gem. §68 für den Abschnitt „Ems-Ost“ von der André-Marie-Brücke bis zur Überlaufschwelle Ems/Emssee hat die Stadt Warendorf folgende Büros beauftragt:

- Ing. Büro A. Vollmer, Geseke: Wasserwirtschaftliche Bearbeitung als Teil A, Ordner 1
- Planungsbüro U. Koenzen, Hilden: Landschaftsökologische Bearbeitung als Teil B, C, D, E und F, Ordner 2 und 3.

die in einer interdisziplinären Bearbeitung aufeinander abgestimmten Unterlagen werden jeweils separat vorgelegt.

Als Beitrag im Rahmen der Wasserwirtschaftlichen Bearbeitung wurde die Erarbeitung einer Steuerstrategie zur örtlichen Verteilung von Wassermengen der Ems durch die john becker ingenieure, Lilienthal, erforderlich.

Die Planungen wurden in Sitzungen einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe diskutiert und das jeweilige weitere Vorgehen festgelegt.

Am 19.05.2016 wurde die Öffentlichkeit im Rahmen einer Veranstaltung in Warendorf, nach öffentlicher Bekanntmachung beteiligt. Es wurden die relevanten Planungsparameter für den Gesamtabschnitt vorgestellt und diskutiert.

Die Trassierung der „Ems-Ost“ am nördlichen Talrand im Abschnitt von der André-Marie-Brücke bis zum westlichen Ende der „Alte Ems“ ist aus städtebaulicher Sicht bei den vielfältigen Nutzungsansprüchen im innerstädtischen Raum als alternativlos anzusehen.

Im östlich sich anschließenden Raum bis oberhalb der Wehranlage wurden unter Einbeziehung diverser Rahmenbedingungen die Planungsvarianten 01 bis 07 entwickelt, beschrieben und dargestellt. Unter Einbeziehung der sog. „Nullvariante“ erfolgte ein komplexer Vergleich im Sinne der „Blaue Richtlinie“ – Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen – (MUNLV NRW, 2010).

Als Vorzugsvariante und damit als Grundlage für die weitere Entwurfs- und Genehmigungsplanung ergibt sich die Variante 05 „Fischaufstiegsanlage als Beckenpass / Raugerinne westlich der Marienheimbrücke und östlich der Brinkhausvilla“.